Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats an die Generalsynode des Jahres 1909. Gesetz-Entwurf. Die Wahlbezirke für die Wahl der geistlichen Abgeordneten zur Generalsynode betreffend

urn:nbn:de:bsz:31-309380

Vorlage

des

Gvangelischen Oberkirchenrats

an bie

Generalsynode des Jahres 1909.

Gefetz-Entwurf.

Die Wahlbezirte für die Wahl der geiftlichen Abgeordneten gur Generalinnode betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Serzog von Zähringen.

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt.

Gingiger Artifel.

Die Anlage II A der Kirchenversaffung (Wahlbezirke für die Wahl der geistlichen Abgeordneten) erhält folgende Fassung:

I. Konftang: Dioceje Konftang außer Kadelburg und von der Dioceje Hornberg: Buchenberg, Donaueschingen, Furtwangen, Monchweiler, Oberbalbingen, Öfingen, St. Georgen, Tennenbronn, Triberg, Billingen, Beiler.

II. Schopfheim: Diocese Schopfheim, von der Diocese Konstang: Kadelburg und von der Diocese Lorrach: Badisch-Rheinfelben.

III. Lörrach: Diocese Lorrach mit Ausnahme von Badisch-Rheinfelden, Blanfingen, Efringen, Egringen, Eimeldingen, Kirchen, Kleinkems, Mappach, aber von der Diocese Müllheim: Tannenkirch.

IV.

IV. Müllheim: Diöcese Müllheim mit Ausnahme von Beiberg, Buggingen, Gallenweiler, Laufen, Sulzburg, Tannenkirch, aber von der Diöcese Lörrach: Blanfingen, Efringen, Egringen, Eimeldingen, Kirchen, Kleinkems, Mappach.

V. Freiburg: Diöcese Freiburg mit Ausnahme von Bickensohl, Bischoffingen, Bötzingen, Leiselheim, aber von der Diöcese Müllheim: Betberg, Buggingen, Gallenweiler, Laufen, Sulzburg.

VI. Emmendingen: Diöcese Emmendingen mit Ausnahme von Broggingen, Malterdingen, Ottoschwanden, Tutschselden, Weisweil, aber von der Diöcese Freiburg: Bickensohl, Bischoffingen, Bötzingen, Leiselheim, von der Diöcese Hornberg: Prechtal.

VII. Lahr: Diocefe Lahr mit Ausnahme von Altenheim, Diersburg, Friesenheim, Ichenheim, Kürzell, Meißenheim, Offenburg, Ottenheim, aber von der Diocese Emmendingen: Broggingen, Malterdingen, Ottoschwanden, Tutschselden, Weisweil.

VIII. Offenburg: von der Diocese Hornberg: Hornberg, Gutach, Kirnbach, Schiltach, von der Diocese Lahr: Altenheim, Diersburg, Friesenheim, Ichenheim, Kürzell, Meissenheim, Offenburg, Ottenheim und von der Diocese Rehl: Heffelhurft, Oberkirch, Sand.

IX. Rehl: Dioceje Rehl mit Ausnahme von Beffelhurft, Oberfirch, Sand.

X. Rarlsruhe-Stadt: Diocefe Karlsruhe-Stadt mit Ausnahme von Sagsfeld.

XI. Karlsruhe-Land: Diocefe Karlsruhe-Land, von der Diocefe Durlach: Beingarten und von der Diocefe Karlsruhe-Stadt: Hagsfeld.

XII. Durlach: Diocese Durlach mit Ausnahme von Weingarten, aber von der Diocese Pforzheim-Land: Eisingen, Ellmendingen, Göbrichen, Ittersbach, Langenalb, Nottingen, Weiler.

XIII. Pforzheim: Diocefe Pforzheim-Stadt und von ber Diocefe Pforzheim-Land: Dietlingen, Durrn, Riefelbronn, Muhlhausen, Diefern, Dichelbronn.

XIV. Bretten: Dioceje Bretten und von ber Dioceje Pforzheim-Land: Baufchlott.

XV. Eppingen: Diocese Eppingen und von der Diocese Sinsheim: Eichtersheim, Hilbach, Kirchardt, Michelfeld, Reihen, Baldangelloch.

XVI. Sinsheim: Diöcese Sinsheim mit Ausnahme von Eichtersheim, Hilsbach, Kirchardt, Michelfeld, Reihen, Waldangelloch, aber von der Diöcese Nedarbischofsheim: Adersbach, Epfenbach, Obergimpern, Rappenau, Siegelsbach, Treschflingen.

XVII. Schwetzingen: Diocese Schwetzingen mit Ausnahme von Baiertal, Leimen, aber von der Diocese Heidelberg: Kirchheim und Wieblingen, von der Diocese Mannheim: Rheinau.

XVIII. Mannheim: Diöcese Mannheim mit Ausnahme von Rheinau, aber von der Diöcese Ladenburg-Beinheim: Floesheim, Ladenburg.

XIX. Heidelberg: Diocefe Heidelberg mit Ausnahme von Kirchheim, Bieblingen, Ziegelhaufen, aber von ber Diocefe Ladenburg-Weinheim: Doffenheim, Großsachsen, Heddesheim, Hemsbach, Hohensachsen, Laudenbach, Leutershausen, Schriesheim, Weinheim.

XX. Neckargemund: Diocese Neckargemund mit Ausnahme von Aglasterhausen, Asbach, Breitenbronn, Haag, Michelbach, Neunkirchen, dazu von der Diocese Heidelberg: Ziegelhausen, von der Diocese Schwetzingen: Baiertal, Leimen.

XXI. Neckarbischofsheim: Diöcese Neckarbischofsheim mit Ausnahme von Abersbach, Epsenbach, Heinsheim, Neckarmuhlbach, Obergimpern, Rappenau, Siegelsbach, Treschklingen, von der Diöcese Mosbach: Eberbach,

Me

Nedargerach, Schollbrunn, Strümpfelbrunn und von der Diöcefe Nedargemund: Aglafterhausen, Asbach, Breitenbronn, Haag, Michelbach, Neunfirchen.

XXII. Mosbach: Dioceje Mosbach mit Ausnahme von Eberbach, Neckargerach, Schollbrunn, Strumpfelsbrunn, aber von der Dioceje Neckarbischofsheim: Heckarmuhlbach.

XXIII. Adelsheim: Diocese Abelsheim und von der Diocese Boxberg: Eubigheim, Sirschlanden, Hohen-ftadt, Neunstetten, Schillingstadt, Uiffingen.

XXIV. Bertheim: Diocese Wertheim und von der Diocese Boxberg: Bobstadt, Boxberg, Buch am Ahorn, Dainbach, Schweigern, Unterschüpf.

IV.

burg,

tems,

aber

mben,

n der

irzell,

Otto=

iöcese n ber

iöcefe

Band:

ürrn,

jardt,

lfeld, enau,

iöcefe

jurg-

von bach,

conn,

jeim, bach, Bei Einführung der Kirchenversassung wurde die bestehende Einteilung der Diöcesen im wesentlichen beibehalten und ungeachtet der Bedenken, welche schon damals wegen des verschiedenen Umfangs der einzelnen Bezirke sich geltend machten, auch der Einteilung der Wahlbezirke (Anlage II der Kirchenversassung) zugrunde gelegt. Berschiedene kleinere Diöcesen wurden je zwei zu einem Wahlkreis vereinigt, im übrigen aber eine passendere Einteilung, um nicht durch die hiefür erforderlichen eingehenden und zeitraubenden Erörterungen die Einführung der Bersassung zu verzögern, einer späteren Brüfung vorbehalten.

Im Jahre 1865 wurden dann die Borarbeiten für eine Anderung der Diöcesaneinteilung in Angriff genommen, und der Gegenstand hat seit dem Jahre 1867 immer wieder die Generalsynode beschäftigt, ohne daß es zu einer Lösung der Aufgabe gekommen wäre.

Die Schwierigkeit liegt eben darin, daß Diöcese und Wahlkreis als sich deckende Begriffe behandelt werden, während doch für die Gestaltung beider ganz verschiedene Rücksichten zu benchten find.

Schon früher ist daher die Trennung von Diöcese und Wahlfreis in Erwägung gezogen worden, und für die Wahlbezirke der weltlichen Abgeordneten mußte diese Trennung bei Einführung der allgemeinen Kirchensteuer in Vollzug gesetzt werden, da das Landeskirchensteuergesetzt für sie die Feststellung nach dem Verhältnis der Seelenzahl verlangte, so daß die vorhandenen Diöcesen nicht mehr als geeignete Grundlage zu gebrauchen waren. Aber auch für die Wahlbezirke der geistlichen Abgeordneten, für welche noch das reine Diöcesanprinzip in Krastist, hat es nicht an Beanstandungen der ungleichmäßigen Verteilung der Vertretung auf der Generalsynode gesehlt.

Es ist darum auf der letten Generalsynode, als wieder der Antrag auf eine durchgreisende Anderung der Diöcesaneinteilung an die Kirchenregierung gestellt wurde, von dieser der Gedanke der Trennung von Diöcese und Wahlkreis wieder aufgegriffen und es ist dem Antrag der Synode nur unter der Boraussetzung eine Zusage erteilt worden, daß mit einer Borlage über Anderung der Diöcesen zugleich eine solche über eine eigene Wahlkreisbildung für die geistlichen Abgeordneten erfolgen werde.

Gegen die Trennung ist allerdings schon geltend gemacht worden, die Kirchenversassung habe sie nicht gewollt. Die Berfassung sei davon ausgegangen, daß die Diöcesen, oder wenn diese zu klein, je zwei derselben zusammen die Wahlbezirke bilden. Allein wenn dies auch tatsächlich der bestehende Zustand ist, so stellt er sich doch nicht als eine rechtlich notwendige Folge der Grundsätze der Versassung dar. Entgegen den Bestimmungen in den Versassungen anderer Landeskirchen ist es nach unserer Versassung nicht die Diöcese, welche den Abgeordneten zur Generalsungde entsendet, die Wahl ist auch nicht auf Angehörige der Diöcese beschränkt. Die Generalsungen ist nicht eine Vertretung der Viöcesangemeinden, sondern die Vertretung der Gesamtheit der Kirchengemeinden (§ 60 Kirchenversassung).

Die Diöcese ist daher nicht notwendig zugleich der Wahlbezirk für die Abgeordneten zur Generalsunode. Die Diöcesanverbande sind Interessengemeinschaften mit geographisch und geschichtlich bedingtem Umfang. Für die ihnen gestellten Aufgaben bildet die Berschiedenheit der Größe kein hindernis. Für die Generalsunode hin-

feir

Me

eine

gefo

mad

begi

1. 2

Mu

übe

Fal

Gr

nöti

ceja

eine

311 1

eint

mö

mai

4

gegen, welche die Bertretung sämtlicher Kirchengemeinden darstellt und welche die allgemeinen landeskirchlichen Angelegenheiten zu beraten hat, erscheint eine wenigstens einigermaßen gleichmäßige Berteilung des Rechtes der Bertretung durchaus angezeigt.

Dieses Berlangen kann für die geiftlichen Bahlbegirke umsomehr gestellt werden, als es für die weltlichen Bezirke bereits erfüllt ift. Nur ift bei den Bahlkreisen für die geiftlichen Abgeordneten nicht die Bevölkerungsgiffer maßgebend.

Da die geistlichen Abgeordneten das geistliche Amt vertreten, welches für jeden, der ein Pfarramt vertritt, dasselbe ist, hat jeder wahlberechtigte Geistliche den Anspruch auf gleiches Wahlrecht für die Generalspnode, ob seine Gemeinde groß oder klein, ob sie abgelegen oder im städtischen Berkehr ist, ob die Diöcese, welcher er angehört, einen größeren oder geringeren Umfang hat. Für die Wahl der geistlichen Abgeordneten würde es nach diesen Gesichtspunkten das richtige sein, Wahlbezirke mit etwa gleicher Zahl der wahlberechtigten Pfarrer zu bilden.

Freilich werden sich dabei, auch bei möglichster Anpassung an die bestehenden Diöcesanverbande, einschneisbende Durchbrechungen der Diöcesangrenzen nicht vermeiden lassen.

Es liegt der Einwand nahe, eine solche, nach einem gewissen Zahlenprinzip geschaffene, die bestehenden und geschichtlich gewordenen Berbindungen durchbrechende Einteilung der Wahlbezirke sei etwas Unnatürliches, Mechanisches. Es würden ohne Rücksichtnahme auf bestehende Interessenmeinschaften fremdartige Elemente miteinander verbunden. Die Geistlichen der aus ihrem bisherigen Diöcesan- und Wahlverband losgelösten und einem andern Berband zugewiesenen Gemeinden würden in ihrem Wahlrecht beeinträchtigt, da sie gegenüber einer geschlossenen Mehrheit in dem Berband, welchem sie zugewiesen würden, nicht zur Geltung gelangen könnten.

Allein schon oben wurde bemerkt, wie die Wahl der Abgeordneten zur Generalspnode rechtlich nicht als Diöcesansache zu betrachten ist, und auch tatsächlich vollziehen sich die Wahlen nicht oder doch nur zum Teil nach Diöcesanrücksichten.

Gewisse Schwierigkeiten für eine gleichmäßige Berteilung der Wahlberechtigten auf die einzelnen Wahlbezirke bieten allerdings die geographische Gestaltung unseres Landes und die Mischung der Konsessionen, indem 3. B. bei der geringen Zahl von Pfarreien auf dem Schwarzwald einzelne Wahlbezirke eine sehr große räumliche Ausdehnung ersahren müssen. Allein auch diese Schwierigkeiten lassen sich dei den jezigen Verkehrsverhältnissen überwinden. Außerdem ist nicht außer Betracht zu lassen, daß der Wahlkörper in der Regel nur alle sünf Jahre in Tätigkeit zu treten hat.

Es möchte vielleicht der Einwand erhoben werden, daß ein zwingender äußerer Grund nicht vorliege, die Bahlbezirke jeht, nachdem der vorhandene Zustand seit nahezu fünfzig Jahren gedauert habe, plöhlich auf andere Grundlage zu stellen. Demgegenüber muß wiederholt darauf hingewiesen werden, daß es im wesentlichen die immer wiederkehrende und nie zur Lösung gelangende Frage der Diöcesaneinteilung ist, welche die Kirchenbehörde nötigt, die Trennung der Diöcesanbezirke und der Wahlbezirke zur Erwägung zu geben, da ohne diese die Diöcesanfrage ihre Erledigung nicht sinden kann.

In diesem Sinne hat der Oberkirchenrat einen Bersuch gemacht und unterbreitet der Synode den Entwurf einer geänderten Wahlkreiseinteilung für die geistlichen Abgeordneten. Je nach der Stellung, welche die Synode zu diesem Entwurf einnimmt, wird sich entscheiden, inwiesern der gleichzeitige Entwurf über die geänderte Diöcesans einteilung zum Geseh wird erhoben werden können.

Bu ben Einzelheiten bes Entwurfs fei bemerft:

Die Zahl der Pfarreien unserer Landeskirche beträgt zur Zeit 414. Werden diesenigen, wesche vorausssichtlich in nicht allzuserner Zeit neu errichtet werden müssen, mit in Rücksicht gezogen, so würden bei einer möglichst gleichheitlichen Verteilung auf die Wahlbezirke auf jeden derselben 17 bis 18 Pfarreien entfallen. Will man, wie der Entwurf versucht, die Wahlbezirke möglichst an die bestehenden Diöcesanverbände, an die geographische

IV.

n bei-

zelnen

runde

eine

en die

ff ge=

e daß

erden,

d für

ftener

s der

oaren.

Rraft

efehlt.

g ber

iöceje

ujage

Bahli

wollt.

mmen

nicht

1 ben

neten

gnode inden

node.

Für hin6

Lage und an die Berkehrsbeziehungen anpassen, so laffen sich kleine Abweichungen nicht vermeiden, so daß einzelne Bezirke bis zu 19, einzelne nur 16 Pfarreien gablen.

Berschwinden würden der bisher durch die Diöcese Hornberg gebildete Bahlfreis, dessen Pfarreien teils dem neuen Bahlfreis Ronstanz, teils dem neuen Bahlfreis Offenburg zusielen, und der bisher durch die Diöcese Ladenburg-Beinheim gebildete Bahlfreis, dessen Pfarreien auf die Bahlfreise Mannheim und Heibelberg zu verteilen wären. Neue Bahlfreise wären demnach Konstanz und Offenburg.

Die Bahl der Bahlbezirke wurde die gleiche wie bisher bleiben, mithin auch eine Anderung des § 61 der Rirchenversaffung ausgeschlossen sein (f. § 76).

tra